

# Bayerisches Staatsministerium für Wohnen, Bau und Verkehr



Bayerisches Staatsministerium für Wohnen, Bau und Verkehr  
Postfach 22 12 53 • 80502 München .....

**KOPIE**

Per E-Mail  
Staatliche Bauämter  
Autobahndirektionen  
Landesbaudirektion Bayern  
Wasserwirtschaftsämter

nachrichtlich  
Regierungen  
Landeskraftwerke  
Landesamt für Umwelt  
Staatsministerium für Umwelt und Verbraucherschutz

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom	Unser Zeichen Z5-0940.1-1-2	Bearbeiterin Frau Karl	München 02.07.2019
	Telefon / - Fax 089 2192-3274 / -13274	Zimmer FJS4-0330	E-Mail Gisela.Karl@stmb.bayern.de

## **Vergabeplattform [www.vergabe.bayern.de](http://www.vergabe.bayern.de) Einhaltung der „Elektronischen Kommunikation über die Vergabeplattform“**

Sehr geehrte Damen und Herren,

bei Vergabeverfahren ab dem Schwellenwert verwenden öffentliche Auftraggeber und Unternehmen für das Senden, Empfangen, Weiterleiten und Speichern von Daten in einem Vergabeverfahren grundsätzlich Geräte und Programme für die elektronische Datenübermittlung (elektronische Mittel). Für Vergaben im Bereich der Staatsbauverwaltung und Wasserwirtschaftsverwaltung erfolgt die elektronische Kommunikation grundsätzlich über die Vergabeplattform.

Auch bei Vergabeverfahren, die die jeweiligen Schwellenwerte nicht erreichen, ist für die genannten Bereiche zur einheitlichen Vorgehensweise gegenüber den Unternehmen grundsätzlich elektronisch über die Plattform [www.vergabe.bayern.de](http://www.vergabe.bayern.de) zu kommunizieren.

Die Vergabestellen legen nach §§ 11 VgV und § 11a EU VOB/A die Art und Weise der Kommunikation in der Bekanntmachung bzw. den Vergabeunterlagen fest und sind an die Einhaltung der festgelegten Kommunikation gebunden. Dies gilt auch für die sonstige Kommunikation im Vergabeverfahren.

Ein Abweichen hiervon ist weder der Vergabestelle noch dem Bieter bzw. Bewerber gestattet. Dies hat die VK Bund (Beschluss vom 20.12.2017 – VK 2-142/17) bestätigt. Danach kann der öffentliche Auftraggeber nicht eigenmächtig den Kommunikationsweg wechseln, wenn die Ausschreibung regelt, dass zur Kommunikation im Vergabeverfahren ausschließlich die e-Vergabe-Plattform zu nutzen ist. Angebote, die auf andere Weise eingereicht werden als in der Bekanntmachung oder den Vergabeunterlagen vorgegeben, entsprechen nicht der Form des § 13 EU Abs. 1 Nr. 1 VOB/A bzw. § 53 Abs. 1 VgV und sind gemäß § 16 EU Nr. 2 VOB/A bzw. § 57 Abs.1 Nr. 1 VgV auszuschließen.

Unterlagen, die über andere Medien (per Fax, per Post, per Bote, etc.) eingereicht werden, sind daher nicht verfahrensgemäß eingereicht. Berücksichtigt man diese trotzdem, bedeutet dies einen Vergabeverstoß, den Mitbewerber wegen Verletzung des Gleichbehandlungsgrundsatzes im Vergabeverfahren erfolgreich rügen könnten.

Für den Unterschwellenbereich gilt dies entsprechend, auch wenn es keine Rügemöglichkeit gibt. Ausgenommen hiervon sind unterschwellige Vergabeverfahren von Freiberuflichen Dienstleistungen. Da ihre Vergabe außer dem Haushaltsrecht keinen weiteren rechtlichen Rahmenbedingungen unterliegt, darf hier auch auf anderen Wegen kommuniziert werden, wenn die Vergabestelle vorher keine anderslautende Festlegung getroffen hat.

Mit freundlichen Grüßen

Bock  
Ministerialrat